



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/007-2021#020
Datum: 12.10.2021

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

„Böschungssicherung am Westportal des Armannsberg-Tunnels“

im Bereich von Bahn-km 108,115

der Strecke 5903 Nürnberg Hbf - Schirnding

**in der Gemeinde Kulmain
im Landkreis Tirschenreuth**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Böschungssicherung am Westportal des Armannsberg-Tunnels", im Bereich von Bahn-km 108,115 der Strecke 5903 Nürnberg Hbf - Schirnding in der Gemeinde Kulmain, im Landkreis Tirschenreuth, entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 30.09.2021, 5 Seiten	
2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 04/2021, Maßstab 1:100.000	zur Information
3	Lageplan mit schematischer Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahmen, Planungsstand: 04/2021, Maßstab 1:1.000	
4	Schematische Darstellung der Abspannung und Rückverankerung der Übernetzung, Planungsstand: 04/2021, ohne Maßstab	zur Information
5	Schematische Darstellung der Übernetzung, Planungsstand: 04/2021, ohne Maßstab	zur Information
6	Fotoaufnahme mit Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahmen, Stand: 04/2021	zur Information
7	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Planungsstand: 21.09.2021, 16 Seiten	zur Information

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Böschungssicherung oberhalb des Westportals des Armannsberg-Tunnels, bei Oberwappenöst (Gemeinde Kulmain), auf einer Fläche von ca. 100 m² durch ein hochfestes Stahldrahtgeflecht, welches mit Felsnägeln und Randseilen befestigt wird.

Da sich bereits ein Felssturz in diesem Bereich ereignet hat, ist mit weiteren Abgängen zu rechnen, sodass die zeitliche Dringlichkeit der Sicherungsmaßnahme gegeben ist.

Die Maßnahme zum Schutz vor Stein- und Blockschlägen dient somit der Sicherung des Bahnbetriebes auf der Strecke 5903 Nürnberg Hbf - Schirnding.

Weitere Details zur Baubeschreibung und Baudurchführung sind dem Erläuterungsbericht und den weiteren Planunterlagen (s. A.2) zu entnehmen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.09.2021, Az. I.NA-S-N-NÜR eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Böschungssicherung am Westportal des Armannsberg-Tunnels“ beantragt. Der Antrag ist am 04.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plan genehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i. S. d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde für die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Strecke 5903 Nürnberg Hbf - Schirnding in dem in B.1.1 beschriebenen Sicherungsbereich.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragsstellung auf Erlass einer Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, welche allesamt, auf Grundlage der in den Planunterlagen (s. A.2) dargestellten Informationen, ihr Einverständnis zur geplanten Böschungssicherungsmaßnahme erteilt haben, sodass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Nr. 1 VwVfG erfüllt sind:

- Gemeinde Kulmain

- Landratsamt Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Öffentliche Belange stehen dem Plan somit nicht entgegen.

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Die gegenständliche Maßnahme zur Böschungssicherung am Westportal des Armannsberg-Tunnels befindet sich auf einem Flurstück im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Nr. 2 VwVfG liegen ebenfalls vor.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mithin ergibt sich, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist und § 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG erfüllt ist.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell

zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 12.10.2021
Az. 651ppi/007-2021#020
EVH-Nr. 3465629**

Im Auftrag